

BUNDESPARTEIGERICHT

- CDU-BPG 1/1998

- CDU-BPG 2/1998

Beschluß

In der Parteigerichtssache

des

Herrn M. M. in W.

- Antragsteller sowie Antragsgegner und
Rechtsbeschwerdeführer -

gegen

den

CDU-Kreisverband B.,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden,

Herrn C. B. in B.

- Antragsgegner sowie Antragsteller und
Rechtsbeschwerdegegner -

wegen Ausschlusses aus der CDU und wegen Wahlanfechtung (hier: jeweils Einstweilige
Anordnungen)

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. April
1999 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzenden -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Carl L. Sträter

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. **Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15. November 1997 wird zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist langjähriges Mitglied der CDU im Ortverband W.-F. des Antragsgegners. Im Juni 1996 wurde er in den Vorstand des Ortsverbandes gewählt und dort kommissarisch mit der Aufgabe des Pressesprechers betraut. Ohne vom Vorstand dazu beauftragt worden zu sein und auch ohne mit diesem Kontakt aufgenommen zu haben, wandte er sich schon vier Wochen später an die Chinesische Botschaft in B. und meldete als „Gewählter Pressesprecher“ Proteste wegen Übergriffen gegen Andersdenkende in China an. Der Vorsitzende des Ortsverbandes W.-F. wies den Antragsteller schriftlich daraufhin, daß er ohne seine Zustimmung oder die Mehrheitsmeinung des Vorstandes keine Erklärungen für

den Ortsverband abzugeben habe und beanstandete auch die äußere Form des Schreibens an die Botschaft. Am 12. August 1996 richtete der Antragsteller als „Kommissarischer Pressesprecher im CDU-Gemeindeverband W.-F.“ ein Schreiben an den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in W., in dem er der Evangelischen Kirchengemeinde W.-F. vorwarf, einen Angriff auf die Kunstfreiheit dadurch begangen zu haben, daß sie eine von einem römisch-katholischen Künstler geschaffene (öffentlich aufgestellte) Skulptur zum Gegenstand eines Antrags pietistisch-charismatisch orientierter Ortschaftsräte gemacht habe und der zuständige evangelische Pfarrer nichts dagegen unternommen habe. Dieser mußte sich daraufhin gegenüber dem Oberkirchenrat rechtfertigen.

Am 11. Dezember 1996 mahnte der Ortsvorstand der CDU W.-F. den Antragsteller ab und verlangte von ihm, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen. Für den Fall der Zuwiderhandlung kündigte er ein Parteiausschlußverfahren an. Der Antragsteller lehnte dies ab und drohte seinerseits mit einer Strafanzeige. Der Ortsverbandsvorsitzende beantragte daraufhin beim Antragsgegner, ein Parteiausschlußverfahren gegen den Antragsteller einzuleiten und ihn gemäß § 11 Abs. 6 des CDU-Statuts vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten auszuschließen. Diesem Antrag wurde entsprochen und dem Antragsteller mit Schreiben vom 06. März 1997 mitgeteilt, daß er mit sofortiger Wirkung von allen Mitgliedschaftsrechten und somit auch allen Parteiämtern entbunden sei. Mit Schreiben vom 21. März 1997 legte der Antragsteller Widerspruch beim Gemeinsamen Kreisparteigericht N. der CDU ein und beantragte, die nach § 11 Abs. 6 des Statuts getroffene Maßnahme aufzuheben und das Parteiausschlußverfahren abzulehnen.

Am 26. April 1997 fanden Vorstandswahlen im CDU-Kreisverband statt, zu denen auch der Antragsteller kandidieren wollte. Die Kandidatur wurde ihm jedoch unter Hinweis auf das Ruhen seiner Rechte nach § 11 Abs. 6 des Statuts verweigert. Daraufhin focht er die Wahlen mit Schreiben vom 28. April 1997 an und beantragte bei dem Gemeinsamen Kreisparteigericht, dem neugewählten Vorsitzenden des Kreisverbandes durch Einstweilige Anordnung die Ausübung seines Ehrenamtes als Vorsitzender zu untersagen.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des Bezirksverbandes N. beschloß am 06. Mai 1997,

1. die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers mit sofortiger Wirkung aufzuheben und
2. den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung bezüglich der Wahlanfechtung der Vorstandswahl des CDU-Kreisverbandes B. vom 26. April 1997 zurückzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das Fehlverhalten des Antragstellers dürfte einen Verweis, aber noch nicht den Parteiausschluß rechtfertigen.

Zum Zeitpunkt der Vorstandswahl sei die Entscheidung bezüglich des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte wirksam gewesen. Sie habe noch im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung gelegen, da ein erhebliches Fehlverhalten des Antragstellers vorgelegen habe.

Der Antragsteller hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und beantragt, beide Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts aufzuheben und ihm seine Mitgliedschaftsrechte rückwirkend wieder zuzubilligen.

Auch der Antragsgegner hat Beschwerde gegen den die Mitgliedschaftsrechte betreffenden Beschluß eingelegt und beantragt, es bei der vorläufigen Aufhebung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers zu belassen. Dieser habe auch nach der Entscheidung des Kreisvorstandes nach § 11 Abs. 6 Statut weiterhin mit seinem Titel „Pressesprecher“ Anschreiben versehen und nicht aufgehört, sich parteischädigend zu verhalten.

Das Landesparteigericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15. November 1997 anberaumt und das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet sowie mitgeteilt, daß im Falle seines Nichterscheins auch ohne ihn verhandelt werden könne. Die Ladung ist dem Antragsteller am 10. Oktober 1997 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 13. November 1997 hat er gegen die Mitglieder des Landesparteigerichts einen Befangenheitsantrag gestellt. Das Landesparteigericht hat den Ablehnungsantrag in der mündlichen Verhandlung, zu der der Antragsteller nicht erschienen war, als offensichtlich mißbräuchlich verworfen und danach den evangelischen Pfarrer von W.-F. als Zeugen vernommen. Sodann hat es den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 06. Mai 1997 abgeändert und entschieden, daß die vom Kreisverband B. am 06. März 1997 angeordnete vorläufige Ausschließung des Antragstellers von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte über den 12. Mai 1997 hinaus andauert, und die Beschwerden des Antragstellers gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts N. zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, daß mit dem Parteiausschluß des Antragstellers ersichtlich zu rechnen sei, da er jede Einsicht in das für die Partei Schädliche seines Verhaltens vermissen lasse. Da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Wahl des Kreisvorstandes am 26. April 1997 zu Recht von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte

ausgeschlossen gewesen sei, berühre die Zurückweisung seiner Kandidatur die Rechtmäßigkeit der Wahl des Vorstandes nicht. Die begehrte Einstweilige Anordnung gegen die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch den Gewählten sei daher abzulehnen gewesen.

Gegen die am 04. August 1998 zugestellte Entscheidung des Landesparteigerichts hat der Antragsteller mit dem am 31. August 1998 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schreiben vom 27. August 1998 Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, beide Entscheidungen aufzuheben und nach seinen Anträgen in den Vorinstanzen zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,
die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und der getroffenen Entscheidungen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, sie ist unzulässig. Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung und die nachfolgenden Beschwerden sind verfahrensrechtlich ein Antrag auf Aussetzung der angeordneten Vollziehung der angefochtenen Maßnahme des Antragsgegners vom 06. März 1997 und die Anfechtung der Vorstandswahlen vom 26. April 1997. Insoweit ist verfahrensrechtlich von § 11 Abs. 6 des Statuts der CDU und von §§ 35 und 38 PGO i.V.m. §§ 80 und 123 VwGO auszugehen.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 CDU-Statut haben die Parteigerichte zwar in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist (nach § 31 Abs. 2 PGO in vollem Umfang nachprüfbar). Das jeweils angerufene Gericht ist für Anordnungen allerdings nur dann zuständig, wenn die Hauptsache bei ihm anhängig ist (§ 36 Abs. 1 PGO und § 80 Abs. 7 sowie § 123 Abs. 2 VwGO). Die Hauptsachen-Verfahren des Antragstellers sind jedoch nicht bei dem Bundesparteigericht, sondern noch in der ersten Instanz anhängig. Insoweit kann derzeit also keine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts zur Entscheidung in diesen Sachen hergeleitet werden.

Das Bundesparteigericht ist auch nicht als Beschwerdegericht in den vorliegenden Einstweiligen Anordnungsverfahren zur Entscheidung berufen. Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über Beschwerden und Rechtsbeschwerden gegen

Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies setzt jedoch voraus, daß es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-)Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO i.V.m. § 146 Abs. 2 und 4 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüber hinaus gemäß § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO, die mit einer entsprechenden Regelung in § 567 Abs. 4 ZPO übereinstimmt. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nicht mit der Beschwerde an das jeweilige Bundesgericht angefochten werden, sondern vielmehr nur – soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen – mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. der Revisionsbeschwerde. Daraus folgt, daß nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht möglich ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den ersten Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache vorausgehen, ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft; dies gilt sowohl für Entscheidungen in Einstweiligen Anordnungsverfahren als auch für Zwischenentscheidungen zu Verfahrensfragen. Die in § 37 Abs. 2 sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. einer Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Die Beschwerden des Antragstellers sind somit unzulässig und daher zurückzuweisen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, daß das Landesparteigericht seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung angefügt hat. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung eröffnet nach ständiger Rechtsprechung nicht ein Rechtsmittel, das nach der Verfahrensordnung nicht vorgesehen ist (vgl. Kopp, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 10., neubearbeitete Auflage, Anm. 24 vor § 124).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Sträter

Ausgefertigt: 18.05.1999

